

Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde nach dem Heilpraktikergesetz

Gegenstand des Verfahrens

Gemäß § 1 Abs. 1 des Heilpraktikergesetzes ist die Ausübung der Heilkunde erlaubnispflichtig, wenn derjenige, der die Heilkunde ausüben will, kein approbierter Arzt ist. Unter Heilkunde ist jede berufs- oder gewerbsmäßige Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird, zu verstehen.

Wer ist zuständig?

Zuständig für die Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Örtlich zuständig ist der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, wo der Antragsteller seinen Wohnsitz hat, bzw. wo er die heilkundliche Tätigkeit ausüben will.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Antragsteller müssen u.a. das 25. Lebensjahr vollendet haben, körperlich und seelisch gesund sein und die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes muss sich darüber hinaus aus einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Antragsteller ergeben, dass die Ausübung der Heilkunde keine „Gefahr für die Volksgesundheit“ bedeuten würde.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

1. ein formloser Antrag
2. ein kurzgefasster Lebenslauf (der Lebenslauf muss folgende Daten enthalten: Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer und E-Mail-Adresse)
3. beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde
4. ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit (beglaubigte Kopie des Personalausweises)
5. ein amtliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gem. § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (nicht älter als einen Monat)
6. eine formlose Erklärung darüber, dass gegen den Antragsteller kein gerichtliches Strafverfahren oder staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist
7. eine ärztliche Bescheinigung, „wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dem/der Antragsteller/in wegen eines körperlichen Leidens oder wegen Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht, die für Ausübung eines Berufes als Heilpraktiker/in erforderliche Eignung fehlt“ (nicht älter als einen Monat)
8. eine Erklärung, ob und ggf. bei welcher Behörde zuvor bereits eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz beantragt wurde
9. ein Nachweis (beglaubigte Kopie) über den Schulabschluss (mindestens Hauptschule)

Wie erfolgt die Überprüfung?

In Niedersachsen wird die Überprüfung grundsätzlich durch den beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie eingerichteten Gutacherausschuss durchgeführt. Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, wobei zunächst der schriftliche Teil bestanden werden muss. Im schriftlichen Teil der Überprüfung werden 60 Fragen



Kreishaus: Osterholzer Str. 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck, Tel. 0 47 91 / 9 30 - 0, Fax 0 47 91 / 9 30 - 10 99
E-Mail: info@landkreis-osterholz.de Internet: www.landkreis-osterholz.de

Gesundheitsamt: Heimstraße 1-3, 27711 Osterholz-Scharmbeck

Öffnungszeiten: Mo. und Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, Di. 8.00 - 18.00 Uhr (durchgehend), Mi. und Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Bitte vereinbaren Sie Ihren persönlichen Termin

Bankverbindung: Sparkasse Rotenburg Osterholz IBAN: DE35 2415 1235 0018 2000 89 (BIC: BRLADE21ROB)
Volksbank eG Osterholz IBAN: DE40 2916 2394 0005 0008 00 (BIC: GENODEF1OHZ)

im Antwort-Wahl-Verfahren gestellt, es stehen zwei Zeitstunden zur Verfügung. Das Land Niedersachsen nimmt am länderübergreifenden Verfahren zur Heilpraktikerprüfung teil, bei dem der schriftliche Teil der Überprüfung anhand eines bundesweit einheitlichen Fragebogens, der vom koordinierenden Gesundheitsamt beim Landratsamt Ansbach (Bayern) zu jedem Überprüfungstermin herausgegeben wird. Der schriftliche Teil der Überprüfung wird jeweils am 3. Mittwoch im März und am 2. Mittwoch im Oktober eines jeden Jahres angeboten. Um an einem Überprüfungstermin teilnehmen zu können, sollte der Antrag bis spätestens zum 01. Januar für den Termin im März, bzw. bis zum 01. August für den Termin im Oktober, im Gesundheitsamt eingegangen sein.

Inhalt der Überprüfung

Der **schriftliche Teil** erstreckt sich auf den Ausschluss von Gefahren in folgenden Sachgebieten:

- Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich rechtlicher Grenzen der Ausübung der Heilkunde ohne Approbation als Arzt.
- Grenzen und Gefahren diagnostischer und therapeutischer Methoden des Heilpraktikers.
- Grundkenntnisse der Anatomie, pathologischer Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie
- Grundkenntnisse in der allgemeinen Krankheitslehre, Erkennung und Unterscheidung von Volkskrankheiten, insbesondere der Stoffwechselkrankheiten, der Herz-Kreislauf-Krankheiten, der degenerativen Erkrankungen, der übertragbaren Krankheiten, der bösartigen Neubildungen sowie ernster seelischer Erkrankungen.
- Erkennung und Erstversorgung akuter Notfälle und lebensbedrohender Zustände.
- Praxishygiene, Desinfektion und Sterilisation.
- Deutung grundlegender Laborwerte.

Der **mündliche Teil** erstreckt sich auf die vorstehend genannten Sachgebiete sowie auf den Ausschluss von Gefahren bei:

- Technik der Anamneseerhebung; Methoden der unmittelbaren Krankenuntersuchung (Inspektion, Palpation, Perkussion, Auskultation, Reflexprüfung, Puls- und Blutdruckmessung) und
- Injektions- und Punktionstechniken.

Kosten

Die Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz bzw. die Ablehnung eines Antrages sind nach den einschlägigen Vorschriften des Nds. Verwaltungskostengesetzes kostenpflichtig. Die Gebühr für eine Erlaubnis beträgt ab dem 01.12.2013 insgesamt 300,00 € zzgl. der Kosten für den Gutachterausschuss. Die Kosten für einen ablehnenden Bescheid betragen 150,00 € zzgl. der Kosten für den Gutachterausschuss.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis ist das Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung - Heilpraktikergesetz - und die Erste Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz. Das Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz ist in Niedersachsen durch die Richtlinie zur Durchführung des Verfahrens zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz vom 01.03.2007 geregelt.

Ihre Ansprechpartner für Fragen zum Heilpraktikerrecht:

**Gesundheitsamt des Landkreises Osterholz
Heimstr. 1 - 3, 27711 Osterholz-Scharmbeck**

**Herr Milbrandt
Tel.: 0 47 91 / 930-2965
E-Mail: gesundheitsamt@landkeis-osterholz.de**

**Frau Dannenbaum
Tel.: 0 47 91 / 930-2960**